

<b>Antragsteller/in:</b>		Ort, Datum
Name		Telefon
Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)		Faxnummer
FAX-Nr.: <b>05251 – 308 893999</b>	E-Mail der örtlich zuständigen Veterinärbehörde <a href="mailto:antragkrise@kreis-paderborn.de">antragkrise@kreis-paderborn.de</a>	Email

### Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

<b>Zum Verbringen von Schlachtgeflügel</b> <input type="checkbox"/> Truthühner <input type="checkbox"/> Masthühner <input type="checkbox"/> Hennen <input type="checkbox"/>	<b>Anzahl der Tiere</b>
<b>in eine Schlachtstätte.</b>	

<input type="checkbox"/> <b>in die Schutzzone hinein</b>
<input type="checkbox"/> <b>in die Überwachungszone hinein</b>
<input type="checkbox"/> <b>innerhalb der Überwachungszone</b>
<input type="checkbox"/> <b>aus der Schutzzone heraus</b>
<input type="checkbox"/> <b>aus der Überwachungszone heraus</b>

<b>Angaben zum Herkunftsbetrieb</b>	<b>Registriernummer:</b> 05 774
Name	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

<b>Angaben zum Transportbetrieb</b>	<b>Kfz-Kennzeichen:</b>	<b>Registriernummer:</b>
Name		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		

<b>Angaben zur Schlachtstätte</b>	<b>Registriernummer:</b>
Name	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Veterinärbehörde der Schlachtstätte	

<b>Angaben zum voraussichtlichen Versandbeginn (Verladebeginn)</b>	
Datum:	Uhrzeit:

➤ **Route:**

**Es wird versichert, dass die Lieferung ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Bestimmungsbetrieb erfolgt. Dabei werden vorzugsweise große Verkehrsachsen o-der Hauptschienenwege genutzt.**

**Bei Verbringung von Tieren aus der Schutzzone:  
Folgende Strecke wird genutzt:**

Unterschrift des/r Antragsstellers/in

**Hinweis: Die Genehmigung ist kostenpflichtig**

Erstellt am: 17.10.2022	Überarbeitet am:	Dokument.: 2021-12-13 Antrag AG Verbringen Schlachtgeflügel.docx von gehaltenen Vögeln.doc	Gültigkeit für: NI
durch: AG Verwaltung	durch:	Version:	Seite 2

**Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone /  
Überwachungszone (Sperrzone) in das freie Gebiet**

(ehemals Sperrbezirk / Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist **spätestens 72 Stunden (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. 96 Stunden (Schutzzone (ehemals Sperrbezirk))** vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer. Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Es müssen folgende Proben genommen und untersucht werden:

<b>Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)</b>	<b>Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)</b>
- mind. 60 Tiere mittels kombinierter Rachen und Kloakentupfer - Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen	-mind. 40 Tiere mittels kombinierter Rachen- und Kloakentupfer -Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen
Beispiele:	Beispiele:
1 Stall 60 Kombitupfer	1 Stall 40 Kombitupfer
2 Ställe 60 Kombitupfer je Stall	2 Ställe 20 Kombitupfer je Stall
3 Ställe 60 Kombitupfer je Stall	3 Ställe 20 Kombitupfer je Stall

Das Untersuchungsergebnis ist bei der amtlichen klinischen Untersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an per E-Mail an [antragkrise@kreis-paderborn.de](mailto:antragkrise@kreis-paderborn.de) zu senden.

Die amtliche klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich ggf. bereits vorab mit dem Antrag mitzuteilen.

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.